



Rat der
Europäischen Union

000880/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/11/17

Brüssel, den 14. November 2017
(OR. en)

11210/97
DCL 1

PECHE 297

FREIGABE

des Dokuments 11210/97 RESTREINT UE

vom 22. Oktober 1997

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Abschluß des Protokolls I zum Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland mit Bedingungen für gemischte Gesellschaften, die aufgrund des Abkommens gegründet werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

11210/97 DCL 1

/ar

DGF 2C

DE

11210/97

RESTREINT

PECHE 297

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"

vom 8. Oktober 1997

Nr. Kommissionsvorschlag: 9221/97 PECHE 195 PECOS 99

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Abschluß des Protokolls I zum Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland mit Bedingungen für gemischte Gesellschaften, die aufgrund des Abkommens gegründet werden

1. Der Vertreter der Kommission erläuterte, daß mit den drei baltischen Staaten unterschiedliche Fischereiabkommen ausgehandelt worden seien: Das Abkommen mit Litauen enthalte Bestimmungen über gemeinsame Unternehmen und gemischte Gesellschaften; im Übereinkommen mit Estland gebe es keine Bestimmungen über Elemente der zweiten Generation; beim Abschluß des Rahmenabkommens habe Lettland noch kein Interesse an Elementen der zweiten Generation gezeigt, wolle nun aber unbedingt Bestimmungen über gemischte Gesellschaften in dem Abkommen. Der eingangs erwähnte Vorschlag habe genau dieses Ziel zum Gegenstand.

2. Nach den Bestimmungen für gemischte Gesellschaften müßten Schiffe umflaggen, d.h. zur Flagge Lettlands überwechseln.

- 3.Die spanische Delegation hielt Artikel 6 Absatz 1, wonach die Besatzung von umgeflaggten Schiffen aus lettischen Staatsangehörigen oder Personen, die in Lettland ihren Wohnsitz haben, bestehen muß, für nicht akzeptabel. Ihrer Ansicht nach sollte bei der Aushandlung von Abkommen mit Drittländern ein gemeinsames Konzept verfolgt werden; die Gemeinschaft habe eine derartige Bestimmung in den Abkommen mit Marokko und Argentinien aus sozioökonomischen Gründen abgelehnt - Arbeitsplätze in der Union sollten soweit als möglich erhalten werden. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Übereinkommen mit Lettland würde einen Präzedenzfall für künftige Abkommen - insbesondere für das Abkommen mit Rußland - schaffen. Die griechische, die italienische und die portugiesische Delegation unterstützten diese Ansicht und legten Vorbehalte ein.
- 4.Die finnische Delegation legte einen Prüfungsvorbehalt ein, da der Text in Anhang II noch eingehender geprüft werden müsse.
- 5.Der Vertreter der Kommission erläuterte, daß für Schiffe, die zur Flagge Lettlands überwechselten, lettisches Recht gelte, dem zufolge die Besatzungsmitglieder lettische Staatsangehörige oder Personen mit Wohnsitz in Lettland sein müßten.